



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 3/2012

Düsseldorf, den 24. Januar 2012

Seite 2 Geschäftsordnung Graduiertenakademie philGRAD der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Januar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend HHU) die folgende Ordnung erlassen:

**Geschäftsordnung
Graduiertenakademie philGRAD
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 06.01.2012**

Inhaltsübersicht

§ 1	Stellung der Graduiertenakademie philGRAD innerhalb der HHU	2
§ 2	Gegenstand, Rechtsform und Aufgaben	2
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Rechte und Pflichten	4
§ 5	Organe	4
§ 6	Direktorium	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Geschäftsstelle	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Ombudsstelle	6
§ 11	Zertifizierung	7
§ 12	Promotionen	7
§ 13	Evaluation	7
§ 14	Inkrafttreten	8

§ 1

Stellung der Graduiertenakademie philGRAD innerhalb der HHU

Die Graduiertenakademie philGRAD ist eine Einrichtung der Philosophischen Fakultät. Sie ist mit den Graduiertenakademien der anderen Fakultäten innerhalb der Graduiertendachakademie der HHU assoziiert.

§ 2

Gegenstand, Rechtsform und Aufgaben

- 1) philGRAD ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät. Aufgabe von philGRAD ist es, im Verbund der Graduiertendachakademie der HHU sowie im Zusammenwirken mit Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Graduiertenförderung die Rahmenbedingungen für Promotionen an der Philosophischen Fakultät zu verbessern und die Qualität der Doktorandenausbildung zu erhöhen, die Forschungsaktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sichern und zu steigern und auf diese Weise die Fakultät und die Universität im internationalen Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken.
- 2) Zu den Aufgaben von philGRAD gehört es insbesondere,
 - a) die promovierenden Mitglieder von philGRAD in allen universitären sowie in wissenschafts- und berufsbezogenen Belangen zu beraten und sie bei der Qualifizierung für den Arbeitsmarkt zu unterstützen;
 - b) fachbezogene und fachübergreifende Qualifizierungsangebote sowie Schulungen in karriere- und berufsrelevanten Kompetenzen als verbindliches Basiscurriculum bereitzustellen und zu vermitteln;
 - c) die Betreuerinnen und Betreuer der Promovierenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von philGRAD zu unterstützen;
 - d) den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Unterstützung strukturierter Promotionsprogramme wie beispielsweise Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnliche Einrichtungen zu fördern.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder von philGRAD können werden:
 - a) Betreuerinnen und Betreuer von Doktorandinnen und Doktoranden der Philosophischen Fakultät;
 - b) Doktorandinnen und Doktoranden, die in strukturierte Programme der Graduiertenförderung (wie Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs,

- Graduiertenprogramme, etc.) an der Philosophischen Fakultät eingebunden sind;
- c) Doktorandinnen und Doktoranden an der Philosophischen Fakultät, deren Betreuerinnen und Betreuer Mitglieder von philGRAD sind und ihre Teilnahme an dem Basiscurriculum von philGRAD aktiv unterstützen;
 - d) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Postdoktoranden, die in das Programm einer strukturierten Doktorandenausbildung (Graduiertenschule, Graduiertenkolleg, Graduiertenprogramm) an der Philosophischen Fakultät der HHU inhaltlich und wissenschaftlich eingebunden sind;
 - e) Betreuerinnen und Betreuer anderer Fakultäten der HHU, die Doktorandinnen und Doktoranden der Philosophischen Fakultät betreuen;
 - f) Doktorandinnen und Doktoranden anderer Fakultäten der HHU, deren Promotionsvorhaben in entsprechenden interdisziplinären Bezügen steht.
- 2) Die Mitgliedschaft in philGRAD nach Absatz 1 lit. c) setzt die vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss voraus.
 - 3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät ist qua Amt Mitglied von philGRAD.
 - 4) Über die Aufnahme als Mitglied nach Absatz 1) entscheidet der Vorstand von philGRAD in einfacher Mehrheit.
 - 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Ausscheiden der Doktorandin / des Doktoranden aus dem strukturierten Graduiertenprogramm bzw. mit dem Ablauf der Förderphase des strukturierten Graduiertenprogramms;
 - b) mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - d) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund und bei Verstoß gegen die Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis der HHU. Der Ausschluss muss durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands von philGRAD beschlossen werden;
 - e) durch Ausscheiden aus dem Amt, das eine Mitgliedschaft qua Amt begründet hat.
 - 6) Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 4) sowie einen Ausschluss nach Absatz 5, lit. d) kann innerhalb eines Monats Widerspruch in schriftlicher Form beim Vorstand von philGRAD eingereicht werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Direktorium von philGRAD durch schriftlichen Bescheid.

§ 4**Rechte und Pflichten**

- 1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand und ihre/seine Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen bei Aufnahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin in philGRAD eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab, durch die die wechselseitigen Verpflichtungen näher geregelt sind.
- 2) Das Dissertationsvorhaben muss von mind. zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern begleitet und regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Beratungsgesprächen zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den Betreuern erörtert und in seinem wissenschaftlichen Werdegang überprüft werden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Geschäftsstelle von philGRAD jeweils durch den Erstbetreuer schriftlich angezeigt.
- 3) Alle Promovierenden, die Mitglieder in philGRAD sind, verpflichten sich, zu Beginn des Promotionsstudiums bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft in philGRAD einen Kurs in „Guter wissenschaftlicher Praxis“ nach den Richtlinien der HHU zu absolvieren.
- 4) Alle Mitglieder von philGRAD verpflichten sich, die Regeln „Guter wissenschaftlicher Praxis“ zu befolgen.
- 5) Alle Promovierenden, die Mitglieder von philGRAD sind, verpflichten sich, sich aktiv an der Evaluation des Studienprogramms philGRAD zu beteiligen.

§5**Organe**

- 1) Die Organe von philGRAD sind:
 - a) das Direktorium,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Organe von philGRAD werden von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 6**Direktorium**

- 1) philGRAD wird von einem Direktorium geleitet. Es besteht aus einem/einer wissenschaftlichen Direktor/in, die/der eine unbefristete Stelle als Hochschullehrer/in innehaben muss. Ihr/ihm zur Seite gestellt sind zwei Stellvertreter/innen, von denen eine/r der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen, der Juniorprofessor/innen und Privatdozent/innen der Philosophischen Fakultät der HHU angehören muss. Mindestens ein Mitglied des Direktoriums soll zugleich einem strukturierten Promotionsprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule, Graduiertenprogramm) als Mitglied angehören.

- 2) Das Direktorium wird vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Gründungsdirektorium wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät bestellt.
- 3) Das Direktorium vertritt die Belange von philGRAD außerhalb und innerhalb der Universität.
- 4) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten von philGRAD, sofern die Entscheidungen nicht einem anderen Gremium bzw. Organ von philGRAD zugewiesen sind.

§ 7

Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) vier Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen, der Juniorprofessor/innen und Privatdozent/innen der Philosophischen Fakultät der HHU;
 - b) ein Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Postdoktoranden), die im Rahmen eines Programms für strukturierte Doktorandenausbildung tätig und gleichzeitig Mitglied in philGRAD sind;
 - c) zwei Vertreter/innen aus dem Kreis der Doktorand/innen;
 - d) die Koordinatorin bzw. der Koordinator der Geschäftsstelle.
- 2) Die unter Absatz 1, lit. a) – c) genannten Mitglieder des Vorstands haben einfaches Stimmrecht.
- 3) Das unter Absatz 1, lit. d) genannte Mitglied wirkt beratend mit.
- 4) Sofern sie/er nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, wirkt ferner die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät qua Amt als beratendes Mitglied mit.
- 5) Die Wahl der unter Absatz 1, lit. a) – b) genannten Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht liegt bei der jeweiligen Statusgruppe. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6) Die unter Absatz 1, lit. c) genannten Vertreter/innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Statusgruppe der Doktorand/innen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8) Die/der wissenschaftliche Direktor/in hat den Vorsitz und leitet die Vorstandssitzungen. In Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, hat die/der wissenschaftliche Direktor/in Eilentscheidungsrecht. Er/sie informiert den Vorstand unverzüglich, spätestens in der darauffolgenden Sitzung über getroffene Eilentscheidungen.

- 9) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Zu den Vorstandssitzungen lädt die/der wissenschaftliche Direktor/in ein. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes vorschlagen, dass der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 8

Geschäftsstelle

- 1) philGRAD verfügt über eine Geschäftsstelle, die von einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator geleitet wird. Diese unterstützt das Direktorium, den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die/ der Koordinator/in ist insbesondere für die Organisation, Koordination und Durchführung der berufsqualifizierenden Maßnahmen sowie des Workshop-Programms zuständig.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Direktorium und Vorstand
 - c) Entlastung von Direktorium und Vorstand
- 3) In der Mitgliederversammlung berichtet das Direktorium über den Stand und die Planungen von philGRAD sowie der assoziierten Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und Graduiertenprogramme. Die Mitgliederversammlung nimmt dazu Stellung; sie kann ferner Wünsche und Anregungen zur Tätigkeit von philGRAD vorbringen und erörtern. Das Direktorium ist gehalten, sich mit den geäußerten Anregungen und Wünschen auf seiner nächsten Sitzung zu befassen.

§ 10

Ombudsstelle

- 1) Für den Fall von Beschwerden, Konflikten, o. ä. seitens eines Mitglieds oder Organs von philGRAD wird eine Ombudsstelle eingerichtet, die für die Konfliktfälle aller Mitglieder zuständig ist. Es werden jeweils eine Ombudsfrau und ein Ombudsmann von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die gemeinsam die Ombudsstelle bilden. Mindestens eine der Ombudspersonen muss aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen oder dem Kreis der Doktorand/innen stammen. Die Ombudsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

- 2) Lässt sich der Konflikt nicht durch die Ombudsstelle von philGRAD zufriedenstellend lösen, so ist zunächst die Ombudsstelle der Graduiertendachakademie der HHU anzurufen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

§ 11

Zertifizierung

- 1) philGRAD verpflichtet sich zur Einhaltung von Qualitätsstandards in der Qualifizierung ihrer Doktorand/innen.
- 2) Nach erfolgreicher Absolvierung eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb von philGRAD erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat.
- 3) Die Zertifizierung ist unabhängig von der Promotion und ersetzt diese nicht.

§ 12

Promotionen

Die Promotion erfolgt nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der HHU.

§ 13

Evaluation

- 1) Die Arbeit der philGRAD wird in fünfjährigen Abständen, erstmals aber drei Jahre nach ihrer Gründung, vom Dekanat der Philosophischen Fakultät evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität sind:
 - a) die wissenschaftliche Qualität der zertifizierten Abschlüsse,
 - b) die Qualität des Qualifizierungsangebotes,
 - c) die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
 - d) die Effizienz von Strukturen und Organisationen von philGRAD.
- 2) Das Direktorium legt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts dem Dekanat eine Stellungnahme vor, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung von philGRAD eingegangen wird.
- 3) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, alle Promovierenden zur Beteiligung an der Evaluation des Qualifizierungsprogramms anzuhalten. Die Geschäftsstelle entwickelt hierfür ein standardisiertes und transparentes Evaluationsverfahren und stellt die Ergebnisse dem Direktorium zur Verfügung.

§14**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Dezember 2011.

Düsseldorf, den 06.01.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.